

## **Entschließungsantrag**

**der Abgeordneten Matthias W. Birkwald, Jessica Tatti, Susanne Ferschl, Gökay Akbulut, Ates Gürpınar, Jan Korte, Christian Leye, Pascal Meiser, Sören Pellmann, Heidi Reichinnek, Dr. Petra Sitte, Kathrin Vogler und der Fraktion DIE LINKE.**

**zu der dritten Beratung des Gesetzentwurfs der Bundesregierung  
– Drucksachen 20/1680, 20/1974, 20/2074 –**

### **Entwurf eines Gesetzes zur Rentenanpassung 2022 und zur Verbesserung von Leistungen für den Erwerbsminderungsrentenbestand (Rentenanpassungs- und Erwerbsminderungsrenten-Bestandsverbesserungsgesetz)**

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Mit dem Rentenpaket I (Rentenanpassungs- und Erwerbsminderungsrenten-Bestandsverbesserungsgesetz) wird es zu einer Kürzung der Rentenanpassung kommen. Auf Druck der FDP wird der zu Recht ausgesetzte Nachholfaktor wieder aktiviert und darum wird die Rentenerhöhung West im Jahr 2022 von 6,61 Prozent auf 5,35 Prozent verringert werden.

Die aktuell ausgezahlte Durchschnittsrente aller 21,2 Millionen Rentnerinnen und Rentner liegt aktuell nur bei 1089 Euro. Vor Steuern. Deshalb muss der Nachholfaktor weiterhin ausgesetzt bleiben.

Damit die gesetzliche Rente den einmal erarbeiteten Lebensstandard im Alter wieder sichern möge, muss das Mindestrentenniveau in vier Jahresschritten (2022 bis 2025) von derzeit 48,14 Prozent wieder auf 53 Prozent angehoben werden, also auf das Niveau, bei dem es vor den Rentenkürzungen durch SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN im Jahr 2000 lag. Diese Anhebung des Rentenniveaus wäre mit einer moderaten Beitragssatzerhöhung von knapp über zwei Prozentpunkten finanzierbar und würde bedeuten, dass Beschäftigte mit einem aktuellen Durchschnittsverdienst von 3241,75 Euro (brutto 2022) und deren Arbeitgeberinnen bzw. Arbeitgeber monatlich nur jeweils 32,57 Euro mehr an Rentenbeitrag bezahlen müssten. Im Ergebnis würde dies die Standardrente (in heutigen Werten) monatlich um 145,07 Euro netto erhöhen. Eine Standardrente oder eine Eckrente erhalten Menschen nach 45 Jahren Arbeit zum Durchschnittsverdienst. Sie haben dann 45 Entgeltpunkte erreicht. Aber auch Menschen, die sich in kürzerer oder längerer Zeit 45 Rentenpunkte erarbeitet haben, erhalten eine sogenannte Standardrente.

Seit dem Jahr 2014 wurden die Zurechnungszeiten für Erwerbsminderungsrentnerinnen und -rentner, also für Menschen, die aus gesundheitlichen Gründen nicht mehr oder nicht mehr voll arbeiten konnten, mehrmals angehoben. In der Folge kam es zu Verbesserungen bei den Erwerbsminderungsrenten (EM-Renten). Diese Erhöhungen ihrer Renten erhielten aber bedauerlicherweise nur Menschen, die neu in eine Erwerbsminderungsrente gehen mussten (Zugangsrentner). Jene rund drei Millionen Menschen, die bereits eine Erwerbsminderungsrente oder eine auf einer EM-Rente beruhende Altersrente erhielten (Bestandsrentner), wurden nicht berücksichtigt. Das zweite Ziel des Rentenpaketes I der Bundesregierung ist nun, die Erwerbsminderungsrenten auch derjenigen anzuheben, die bereits vor dem Beginn der Leistungsverbesserungen eine Erwerbsminderungsrente bezogen haben (Rentenbestand). Es sollen darum Zuschläge in Höhe von 4,5 Prozent und 7,5 Prozent gewährt werden. Bei einer durchschnittlichen EM-Rente von aktuell nur 886 Euro wären das – je nach Zugangszeitraum – aber nur 66,45 bzw. 39,87 Euro mehr netto im Monat. Da es sich um diejenige Gruppe der Rentnerinnen und Rentner mit dem höchsten Armutsrisiko und der kürzesten Lebenserwartung handelt, ist dies völlig unzureichend und muss geändert werden.

Um eine annähernd vollständige Angleichung aller Erwerbsminderungsrenten zu erreichen, sind aber nach überschlägigen Berechnungen des Sozialverbandes Deutschland (SoVD) Zuschläge in Höhe von rund 13 Prozent und rund acht Prozent notwendig. Das ist fast das Doppelte des von SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP Vorgesehenen.

Da die Umsetzung des pauschalen Zuschlages für die Deutschen Rentenversicherung (DRV) mit einem erheblichen Verwaltungsaufwand verbunden ist und vor dem 1. Juli 2024 eine getrennte Berechnung nach Ost und West erfordern würde, ist eine frühere Umsetzung des Zuschlags auf die Erwerbsminderungsrenten leider nicht möglich. Die nachvollziehbaren Gründe dieses Umstandes hat die DRV plausibel dargelegt. Um für die dadurch notwendig gewordene spätere Auszahlung einen Ausgleich zu schaffen, wird die Bundesregierung aufgefordert, die seit dem 1. Juli 2022 nicht gewährten Zuschläge einmalig am 1. Juli 2024 nachzuzahlen.

- II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf, einen Gesetzentwurf vorzulegen mit dem Ziel
1. die Wiedereinführung des sogenannten Nachholfaktors (eigentlich: Ausgleichsfaktor § 68a Abs. 2 bis 4 SGB VI) und die entsprechende Festlegung des Ausgleichsbedarfs rückgängig zu machen und an der Aussetzung des Ausgleichsbedarfs bis zum 30. Juni 2026 in der Form der geltenden Fassung des § 255g SGB VI vom 1. Januar 2019 festzuhalten;
  2. bis zum Jahr 2025 die Rentenanpassungsformel neu und einfacher zu gestalten, um das Prinzip „Die Rente folgt den Löhnen“ wieder voll zur Geltung zu bringen;
  3. das Mindestsicherungsniveau der Rente ab dem 01. Juli 2022 in vier Jahresschritten (2022 bis 2025) von 48 auf 53 Prozent (2025) anzuheben;
  4. sofern der Anspruch auf eine Erwerbsminderungsrente bzw. auf eine Rente wegen Erziehung oder wegen Todes zwischen dem 1. Januar 2001 und dem 30. Juni 2014 erworben wurde, den Zuschlag von 7,5 Prozent auf 13 Prozent anzuheben und für den Zeitraum vom 1. Juli 2014 bis zum 31. Dezember 2018 den Zuschlag von 4,5 Prozent auf 8 Prozent anzuheben;
  5. im Juli 2024 eine Einmalzahlung zu gewähren, die dem Wert eines 24-fachen Zuschlags an persönlichen Entgeltpunkten nach § 307i SGB-VI-E entspricht und damit die seit dem 1. Juli 2022 entgangenen Zuschläge auszugleichen.

Berlin, den 30. Mai 2022

**Amira Mohamed Ali, Dr. Dietmar Bartsch und Fraktion**

## Begründung

Zu 1.)

Mit dem Rentenanpassungs- und Erwerbsminderungsrenten-Bestandsverbesserungsgesetz (Rentenpaket I) wird durch die Aktivierung des Nachholfaktors die Rentenanpassung West im Jahr 2022 von 6,61 auf 5,35 Prozent gekürzt. Dafür trägt die FDP die politische Verantwortung.

Das Auflebenlassen des Nachholfaktors (eigentlich Ausgleichsfaktor) hat zur Folge, dass eine sogenannte Standardrentnerin, die 45 Jahre zum Durchschnittsverdienst (2022: 3241,75 Euro brutto) gearbeitet hat, ab dem 01. Juli 2022 pro Jahr eine um 232,20 Euro (Ost: 226,80 Euro) gekürzte Bruttorente erhalten wird. Angesichts der rasant steigenden Lebenshaltungs- und Energiekosten wird eine reale Geldentwertung der Alterseinkommen die Folge sein. Und das, obwohl die Rentenanpassungen am 01. Juli 2022 in Ost und West zu den höchsten der vergangenen 30 bis 40 Jahre gehören.

Ein weiterer Grund, der gegen die Wiedereinsetzung des Nachholfaktors und gegen eine verminderte Rentenerhöhung spricht, ist der Umstand, dass die Rentnerinnen und Rentnern keine Einmalzahlung für die deutlich gestiegenen Preise für Energie und Heizung erhalten sollen (Energiepreispauschale oder Energiegeld), wie dies für Millionen anderer Menschen vorgesehen ist.

Diese reale Rentenkürzung wird sich nach den Prognosen der Bundesregierung trotz der erreichten Glättung der Renten- und Beitragssatzanpassungen bis 2026 zu Lasten der Rentnerinnen und Rentner fortsetzen. Im kommenden Jahr wird sich die Rentenanpassung von 5,4 auf 2,9 Prozent verringern. Die Standardrentnerin und der Eckrentner werden weitere 500 Euro Rente brutto verlieren.

Bis zum Jahr 2026 werden die Renten um weitere 2,2 Prozent hinter den Löhnen zurückbleiben und das Rentenniveau unter die bisherige Haltelinie von 48 Prozent sinken.

Im Ergebnis werden die Rentenausgaben der Gesetzlichen Rente bis 2026 um 18 Milliarden Euro herabgesetzt und die Bundeszuschüsse von der Bundesregierung um 6,2 Milliarden Euro gekürzt werden. Die gesetzliche Rente wird durch dieses Gesetz auf Jahre hin geschwächt werden. Das Gegenteil ist notwendig.

Zu 2.)

Angesichts der unsicheren wirtschaftlichen Situation und angesichts der Tatsache, dass durch die Kürzungsfaktoren die Rente seit Jahren hinter der Lohnentwicklung zurückbleibt, besteht für die Wiedereinsetzung des Nachholfaktors kein Grund. Es benötigt eine vereinfachte und reformierte Rentenanpassungsformel, die dem Prinzip Rechnung tragen möge, dass die Rente wieder der Lohnentwicklung folgt. Zwischen 2000 und 2021 sind die Löhne um 43 Prozent und die Renten nur um 33 Prozent gestiegen. Nach Schätzungen der Bundesregierung werden die Löhne bis zum Jahr 2035 um 53 Prozent steigen, die Renten aber voraussichtlich nur um 37 Prozent. Dazu darf es nicht kommen. Zu dem Zeitpunkt, an dem die Renten wieder vollständig den Löhnen folgen, kann der Nachholfaktor wieder angewandt werden, aber keinesfalls früher.

Zu 3.)

Die aktuell ausgezahlte Durchschnittsrente aller 21,2 Millionen Rentnerinnen und Rentner liegt nur bei 1089 Euro vor Steuern. Deshalb muss das Mindestrentenniveau nun in vier Jahresschritten (2022, 2023, 2024, 2025) von 48,14 Prozent auf 53 Prozent angehoben werden. Dies wäre mit einer moderaten Beitragssatzerhöhung von insgesamt rund zwei Prozentpunkten finanzierbar. Es würde bedeuten, dass Beschäftigte nach den vier Schritten mit einem aktuellen Durchschnittsverdienst von 3241,75 Euro (brutto 2022) und deren Arbeitgeberinnen bzw. Arbeitgeber monatlich nur jeweils 32,57 Euro mehr an Rentenbeitrag zahlen müssten. Im Ergebnis würde das die Standardrente (in heutigen Werten) monatlich um 145,07 Euro netto erhöhen. Eine Standardrente oder eine Eckrente erhalten Menschen nach 45 Jahren sozialversicherungspflichtiger Erwerbsarbeit zum Durchschnittsverdienst. Auch in anderen Zeiträumen erworbene Rentenansprüche von 45 Entgeltpunkten werden Standardrente oder Eckrente genannt.

Zu 4.)

Das zweite Ziel des Gesetzentwurfes der Bundesregierung ist, die aus den seit 2014 schrittweise verlängerten Zurechnungszeiten resultierenden Verbesserungen bei den Erwerbsminderungsrenten (EM-Renten) auch auf diejenigen zu übertragen, die bereits vor dem Beginn der Leistungsverbesserungen eine Erwerbsminderungsrente bezogen haben (Rentenbestand). Die EM-Renten sollen über einen pauschalen und prozentualen Zuschlag auf die persönlichen Entgeltpunkte verbessert werden. Dies betrifft ca. drei Millionen Menschen, die zwischen dem 1. Januar 2001 und dem 31. Dezember 2018 erstmals in eine Rente wegen Erwerbsminderung gehen mussten.

Es sollen pauschalisierte Zuschläge in Höhe von 4,5 und 7,5 Prozent gewährt werden. Sofern der Anspruch auf eine Erwerbsminderungsrente bzw. auf eine Rente wegen Erziehung oder wegen Todes zwischen dem 1. Januar 2001 und dem 30. Juni 2014 erworben wurde, sieht der Gesetzentwurf der Ampel einen Zuschlag von 7,5 Prozent vor; für den Zeitraum vom 1. Juli 2014 bis zum 31. Dezember 2018 ist ein Zuschlag von 4,5 Prozent vorgesehen.

Bei einer durchschnittlichen EM-Rente von aktuell nur 886 Euro wären das je nach Zugangszeitraum nur 66,45 bzw. 39,87 Euro mehr netto im Monat. Bei den Erwerbsminderungsrentnerinnen und Erwerbsminderungsrentnern handelt es sich um diejenige Gruppe der Rentnerinnen und Rentnern mit dem höchsten Armutsrisiko und der kürzesten Lebenserwartung. Darum geht die Verbesserung in die richtige Richtung, ist aber insgesamt unzureichend.

Entgegen der im Gesetzentwurf angedeuteten Orientierung der Zuschlagshöhen an der am 1. Januar 2019 geltenden Zurechnungszeit bis zum Alter von 65 Jahren und acht Monaten (S. 2), fehlt eine entsprechende Vergleichsberechnung in der Begründung des Gesetzentwurfes.

Stattdessen wird die Höhe des Zuschlags durch ein ebenso nicht begründetes Finanzvolumen von 2,6 Milliarden Euro im Einführungsjahr begrenzt: „(D)er Zuschlag bildet in seiner Wirkung eine Verlängerung der Zurechnungszeit bis zu diesem Alter entsprechend einem Finanzvolumen von jährlich 2,6 Mrd. Euro ab“ (S. 2). Auf der Webseite des BMAS wird dies weiter ausgeführt: „Hiermit wird ein Ausgleich zwischen dem sozialpolitisch Wünschenswerten und dem finanziell Möglichen erreicht.“ (<https://www.bmas.de/DE/Soziales/Rente-und-Altersvorsorge/Gesetzliche-Rentenversicherung/Fragen-und-Antworten-Rentenanpassungsgesetz/faq-rentenanpassungsgesetz.html>).

Um eine annähernd vollständige Angleichung aller Erwerbsminderungsrenten zu erreichen, sind aber nach überschlägigen Berechnungen des SoVD (Sozialverband Deutschland) Zuschläge in Höhe von rund 13 Prozent und rund acht Prozent notwendig. Dies ist fast das Doppelte des Vorgesehenen.

Der SoVD erläutert: „Bei diesen Berechnungen ist die Zahl der fehlenden Zurechnungszeitmonate ins Verhältnis gesetzt zu der maximalen Zahl der Monate, die vom 17. Lebensjahr bis zum Ende der Zurechnungszeit zurückgelegt werden konnten. Dies ergibt für die Gruppe, deren Erwerbsminderungsrente vor dem 1. Juli 2014 begonnen hat, einen Wert von ca. 13 Prozent (68 Monate fehlende Zurechnungszeit geteilt durch 516 Monate, die vom 17. Lebensjahr bis zum 60. Lebensjahr des Versicherten zurückgelegt werden konnten). Für die Gruppe, deren EM-Rente in der Zeit vom 1. Juli 2014 bis 31. Dezember 2018 begonnen hat, ergibt sich ein Wert von ca. 8 Prozent (44 Monate fehlende Zurechnungszeit geteilt durch 540 Monate, die vom 17. bis zum 62. Lebensjahr zurückgelegt werden konnten).“ (Stellungnahme des SOVD, S. 8. Quelle: <https://www.bmas.de/SharedDocs/Downloads/DE/Gesetze/Stellungnahmen/rentenanpassungsgesetz-sovd.pdf>).

Die Anhebung des Zuschlags wird im Jahre 2024 zu Mehrausgaben von einer Milliarde Euro führen. In den Folgejahren ist bei sinkender Tendenz mit rund zwei Milliarden Euro Mehrausgaben pro Jahr zu rechnen. Dies könnte mit einer gut verantwortbaren Beitragssatzerhöhung von nur 0,12 Prozentpunkten finanziert werden.

Zu 5.)

Die Umsetzung des Zuschlages ist für die Deutschen Rentenversicherung mit einem erheblichen Verwaltungsaufwand verbunden. Vor dem 1. Juli 2024 würde sie eine getrennte Berechnung nach Ost und West erfordern. Darum ist eine Umsetzung des Zuschlags für die Erwerbsminderungsrentnerinnen und Erwerbsminderungsrentner vor dem 01. Juli 2024 nicht möglich. Um für die spätere Auszahlung einen finanziellen Ausgleich zu schaffen, wird die Bundesregierung aus SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP aufgefordert, die seit dem 1. Juli 2022 nicht gewährten Zuschläge einmalig am 1. Juli 2024 nachzuzahlen.